

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Jugendschöffen statt. Zurzeit werden daher in den Gemeinden Weiherhammer, Etzenricht und Kohlberg Vorschlagslisten für das Jugendamt Neustadt a.d. Waldnaab erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Für das Amt des Jugendschöffen ist es von Vorteil, wenn man erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren ist. Bei den vorzuschlagenden Personen ist zudem zu beachten, dass diese zum 01.01.2024 das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht älter als 70 Jahre sein dürfen. Ebenso ist es erforderlich, dass die Bewerber ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bzw. in den Gemeinden Weiherhammer, Etzenricht oder Kohlberg haben.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben.

Sie können Ihre Vorschläge bis Montag, den 20.02.2023 persönlich oder schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Frau Bertl, Telefon-Nr.: 09605/9201-22, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer abgeben.